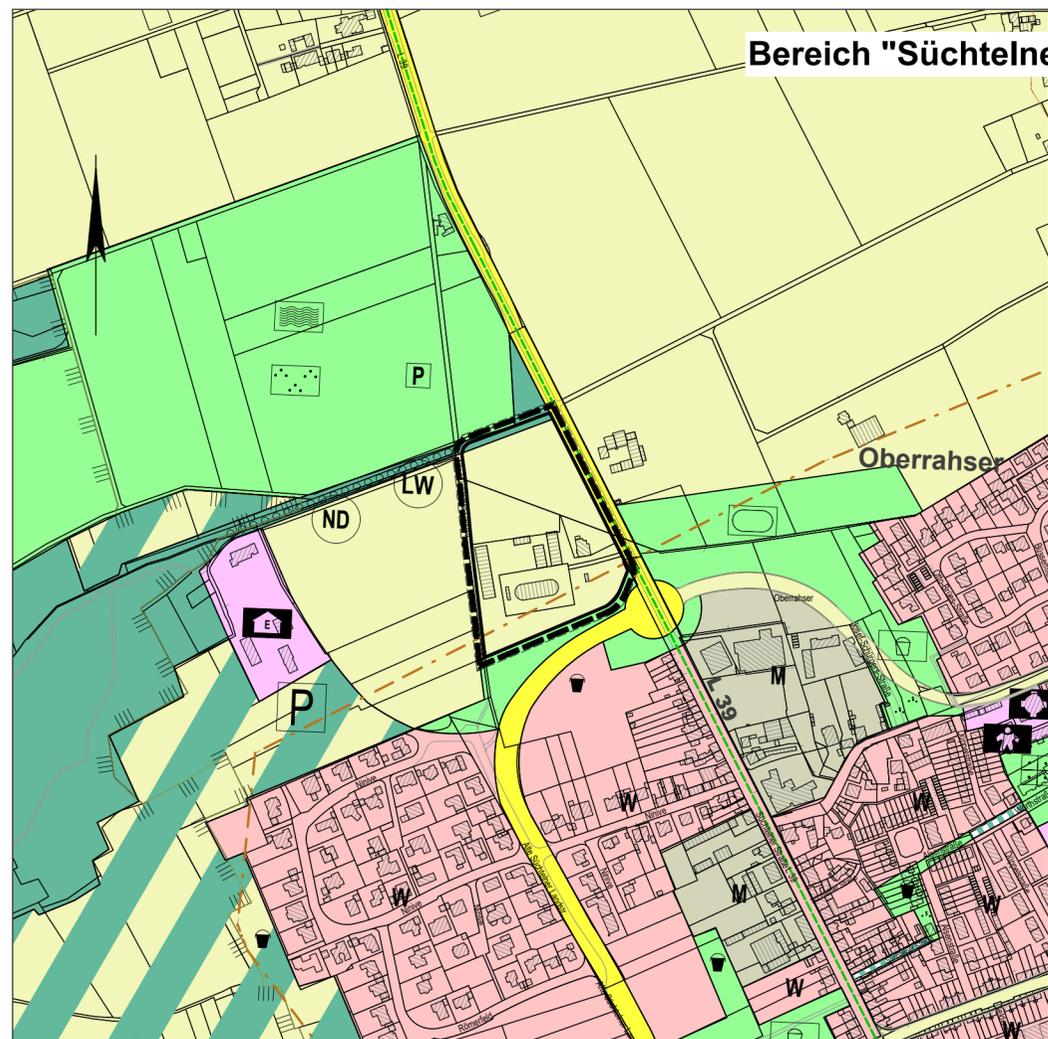


DERZEITIGE DARSTELLUNG



NEUE DARSTELLUNG



STADT VIERSEN

95. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES

MASSTAB 1:5.000

Gemeinde- und Gemarkungsgrenzen der Stadt Viersen



Dieser Plan wurde ausgearbeitet von HJ/Planner, Stadtplaner und Architekten Partnerschaft

Viersen, den

Dieser Plan mit Begründung hat gem. § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches nach Bekanntmachung der Auslegung vom in der Zeit vom bis einschließlich öffentlich ausgelegen.

Viersen, den

Die Bürgermeisterin
In Vertretung

Technische Beigeordnete

Für diese Änderung des Flächennutzungsplanes gelten folgende Vorschriften:

- Baugesetzbuch (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der zum Zeitpunkt des Feststellungsbeschlusses gültigen Fassung.
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786) in der zum Zeitpunkt der Offenlage gültigen Fassung.
- Planzeichenverordnung (PlanZV) vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58) in der zum Zeitpunkt des Feststellungsbeschlusses gültigen Fassung.
- Planungssicherstellungsgesetz (PlanSIG) vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1041), in der zum Zeitpunkt des Feststellungsbeschlusses gültigen Fassung.
- Gemeindeordnung (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666) SGV. NRW. 2023 in der zum Zeitpunkt des Feststellungsbeschlusses gültigen Fassung.

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und -planung der Stadt hat gemäß § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches am die Aufstellung dieses Planes beschlossen.

Viersen, den

Die Bürgermeisterin
In Vertretung

Technische Beigeordnete

Der Rat der Stadt hat gemäß § 6 Abs. 6 des Baugesetzbuches in seiner Sitzung am die Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen.

Viersen, den

Bürgermeisterin Ratsherr/Ratsfrau

Der Beschluss über die Aufstellung dieses Planes ist am bekanntgemacht worden.

Viersen, den

Die Bürgermeisterin
In Vertretung

Technische Beigeordnete

Dieser Plan ist gemäß § 6 Abs. 1 des Baugesetzbuches mit Verfügung vom heutigen Tag genehmigt worden.

AZ:
Düsseldorf, den

Bezirksregierung Düsseldorf
Im Auftrag

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und -planung der Stadt hat gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches am die Auslegung dieses Planes beschlossen.

Viersen, den

Die Bürgermeisterin
In Vertretung

Technische Beigeordnete

Gemäß § 6 Abs. 5 des Baugesetzbuches ist die Genehmigung mit Hinweis auf die öffentliche Auslegung dieses Planes am bekanntgemacht worden.

Viersen, den

Die Bürgermeisterin
In Vertretung

Technische Beigeordnete

DARSTELLUNGEN

- SO₁₃** Sondergebiet mit der Zweckbestimmung "Betrieb für Baumaterialien aus Naturstoffen"
- Grünflächen
- Landwehr

SONSTIGE DARSTELLUNGEN

- Grenze des Änderungsbereiches

HINWEISE

- Umgrenzung der Siedlungsbereiche gemäß Regionalplan Düsseldorf ALLGEMEIN

KENNZEICHNUNG

- Umgrenzung der für bauliche Nutzungen vorgesehenen Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind.
Altstandort Nr. V316 (270-316) "Ehemalige Ziegelei"

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME

- Unterirdische Hauptversorgungsleitung